

Informationen für Pflegeeltern über Rechte und Pflichten und finanzielle Leistungen

1. Allgemeines

Kinder, deren Eltern nicht in der Lage sind, für sie zu sorgen, werden für einen bestimmten Zeitraum in eine Pflegefamilie aufgenommen. Dabei ist in der Regel die Rückkehr des Kindes zu seinen Eltern geplant. Die Kooperation zwischen den Pflegeeltern, den Eltern und den Fachkräften des Jugendamtes und anderen sozialen Diensten ist Voraussetzung für das Gelingen eines Pflegeverhältnisses im Sinne des Pflegevertrages.

Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben die Eltern bzw. der Vormund. Wird Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes gemäß § 39 SGB VIII durch den örtlich zuständigen Leistungsträger sicherzustellen. Für Hilfen nach § 35 a SGB VIII und § 54 SGB XII ist jeweils das Kind anspruchsberechtigt, vertreten durch die Eltern bzw. den Vormund. Für die Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes gelten die Regelungen des § 39 SGB VIII analog.

Die Pflegeeltern vertreten die Eltern bzw. den Vormund in der Ausübung der elterlichen Sorge in Angelegenheiten des täglichen Lebens (§ 1688 BGB).

2. Rechte und Pflichten der Pflegeeltern

2.1 Ausbildung/Schule

Die Pflegeeltern sind verpflichtet, die Zustimmung der Personensorgeberechtigten bei der Wahl der Schulart, der Schule, der Lehre bzw. Ausbildungsstätte sowie der Fächer und Fachrichtungen einzuholen und die Personensorgeberechtigten über wichtige Schulangelegenheiten, wie z. B. über Leistungsnachweise (Zeugnisse) und Gefährdung der Versetzung, zu informieren. Einer Zustimmung durch den Personensorgeberechtigten bedarf es ferner bei Entscheidungen über Internatserziehung.

Die Pflegeeltern sind im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 1688 BGB berechtigt, über die Teilnahme an Sonderveranstaltungen, die Notwendigkeit von Nachhilfe, unbedeutende Wahlmöglichkeiten bei dem gewählten Ausbildungsgang sowie über die Mitwirkung an Elternvertretungen und Anmeldungen in Vereinen selbstständig zu entscheiden. Des Weiteren können die Pflegeeltern Unterschriften der Zeugnisse und Entschuldigungen des Pflegekindes im Krankheitsfall ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten leisten.

2.2 Gesundheit

Die Pflegeeltern sind verpflichtet, die im Interesse des Pflegekindes erforderlichen Untersuchungen (wie z. B. Vorsorgeuntersuchungen) und Heilbehandlungen vornehmen zu lassen. Vor ärztlichen Behandlungen, die nicht üblicher Art sind, wie z. B. Therapien, Operationen, Impfungen, kieferorthopädische und andere medizinische Behandlungen mit erheblichen Risiken, haben die Pflegeeltern die Zustimmung des Personensorgeberechtigten einzuholen.

2.3 Aufenthalt und Umgang

Grundlegende Entscheidungen hinsichtlich des Aufenthalts (z. B. Wohnort) und zum Umgang des Pflegekindes bleiben dem Personensorgeberechtigten vorbehalten und bedürfen daher dessen Einverständnisses.

Die Pflegeeltern sind berechtigt, einzelne Aufenthalts- und Umgangsbestimmungen im täglichen Vollzug, wie beispielsweise Teilnahme im Ferienlager, Besuch bei Freunden und Nachbarn, in eigener Verantwortung zu entscheiden.

Reisen in außereuropäische Länder bedürfen der Zustimmung durch den Personensorgeberechtigten.

2.4 Entscheidungsbefugnisse der Pflegepersonen

Pflegeeltern sind gemäß § 1688 BGB berechtigt, für das Pflegekind in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Grundlegende Fragen zur Anlage und Verwendung von Vermögen des Pflegekindes sowie Vertragsabschlüsse im Namen des Kindes sind vorher mit dem Personensorgeberechtigten abzustimmen.

2.5 Haftpflichtversicherung

Die Aufsichtspflicht ist ein Teil der Personensorge, die nach § 1631 BGB allgemein die Pflicht und das Recht der Eltern umfasst, das Kind zu pflegen, zu erziehen und zu beaufsichtigen. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann weitreichende Konsequenzen in strafrechtlicher sowie in zivilrechtlicher Hinsicht nach sich ziehen. Pflegeeltern wird daher empfohlen, darauf zu achten, dass die Pflegekinder in eine bestehende Privathaftpflichtversicherung der Pflegefamilie aufgenommen werden. Diese Mitversicherung erfolgt in der Regel kostenlos. Kommt die bestehende Privat-Familienhaftpflicht-Versicherung für die Regulierung entstandener Schäden nicht auf oder hat das Pflegekind Schäden gegenüber den Pflegeeltern verursacht, kann unter bestimmten Voraussetzungen Deckungsschutz beim Kommunalen Schadensausgleich des Landkreises Goslar geltend gemacht werden.

2.6 Rechtsschutzversicherung

Pflegeeltern wird empfohlen, eine Rechtsschutzversicherung für das Pflegeverhältnis abzuschließen.

2.7 Führungszeugnisse

Pflegeeltern und alle in ihrem Haushalt lebenden volljährigen Familienmitglieder sind verpflichtet, dem Jugendamt mit Erstaufnahme eines Pflegekindes und danach alle drei Jahre unaufgefordert ein erweitertes qualifiziertes Führungszeugnis gemäß § 30 a BZRG vorzulegen. Zuständig für die gebührenfreie Ausstellung eines Führungszeugnisses ist jeweils die Wohnortgemeinde. Für die Beantragung dieses erweiterten Führungszeugnisses benötigen Sie eine schriftliche Anforderung, die Sie von der für Ihr Pflegekind zuständigen Fachkraft im Pflege- und Adoptivkinderdienst erhalten. Bitte sprechen Sie Ihre Fachkraft an.

3. Finanzielle Leistungen

3.1 Monatliches Pflegegeld

Für die in Vollzeitpflege untergebrachten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen werden monatliche Pauschalbeträge gewährt. Die Höhe des monatlichen Pflegegeldes richtet sich nach dem Alter des Pflegekindes und umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des jungen Menschen.

Es gelten jeweils die zurzeit gültigen Pflegesätze am Wohnort der Pflegefamilie. Für Niedersachsen werden vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) monatliche Pauschalbeträge festgelegt und jährlich angepasst.

Für die Zeit ab 01.01.2022 werden folgende Pflegesätze zugrunde gelegt:

Altersgruppen	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamt	./. anteiliges Kindergeld	
				1/2 = 109,50 €	1/4 = 54,75 €
0 - 5 Jahre	585,00 €	255,00 €	840,00 €	730,50 €	785,25 €
6 - 11 Jahre	692,00 €	255,00 €	947,00 €	837,50 €	892,25 €
ab 12 Jahre	787,00 €	255,00 €	1.042,00 €	932,50 €	987,25 €

Grundlage: Runderlass des MS vom 08.11.2021 - 305-51 212 -

Die materiellen Aufwendungen umfassen den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarf eines Kindes.

Mit dem festgesetzten Pauschalbetrag ist neben dem Erziehungsbedarf der gesamte regelmäßig wiederkehrende Lebensbedarf abgegolten.

Kindergeld ist durch die Pflegeeltern bei der zuständigen Agentur für Arbeit (Familienkasse) zu beantragen. Bei Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst ist der Antrag beim Dienstherrn bzw. Arbeitgeber einzureichen. Kindergeldberechtigt sind Pflegeeltern nur im Fall einer dauernden Vollzeitpflege. Das jeweils zurzeit gültige Kindergeld wird gem. § 39 Abs. 6 SGB VIII anteilig auf das Pflegegeld angerechnet. Somit ist auf das Pflegegeld die Hälfte des Betrages anzurechnen, der nach § 66 des Einkommenssteuergesetzes (Kindergeld) für ein erstes Kind zu zahlen ist. Ist der untergebrachte junge Mensch nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für diesen jungen Menschen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist. Änderungen in der

Kindergeldzahlung, die die Anrechnung auf das Pflegegeld beeinflussen, sind unverzüglich und unaufgefordert dem Landkreis mitzuteilen.

Pflegegeld wird nur so lange gezahlt wie sich das Pflegekind im Rahmen der gewährten Hilfe im Haushalt der Pflegeeltern aufhält.

Bei einem Aufenthalt des Pflegekindes in einem psychiatrischen Krankenhaus ist Folgendes zu beachten:

Sofern die Absicht besteht, dass das Pflegekind nach dem Aufenthalt in der Psychiatrie wieder in der gleichen Pflegestelle aufgenommen werden soll, wird das Pflegegeld in voller Höhe an die Pflegeeltern weitergewährt. Dieses Pflegegeld beinhaltet auch die Fahrtkosten für Besuchsaufenthalte in der Psychiatrie, so dass in der Regel keine zusätzlichen Leistungen nach dem SGB VIII gewährt werden.

3.2 Gewährung von einmaligen Beihilfen

Neben dem laufenden Pflegegeld werden Sonderbedarfe gemäß. § 39 Abs. 3 SGB VIII mit einem **monatlichen Pauschalbetrag von 50,00 €** abgegolten.

Dieser Pauschalbetrag beinhaltet folgende Aufwendungen für:

- Urlaubs- und Weihnachtsbeihilfe
- Ferienfahrten und -maßnahmen
- Taufen, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe einschl. Freizeiten
- Ersteinschulung
- Eintritt in das Berufsleben
- Schulbücher und Schulmaterialien (z. B. Schulhefte, elektronische Hilfsmittel), Klassenfahrten und Schulausflüge
- Kosten für Fahrten
 - im Zusammenhang mit Umgangskontakten zur Herkunftsfamilie
 - Therapien und Klinikaufhalten (innerhalb des Landkreises Goslar)
 - zu Beratungsstellen (innerhalb des Landkreises Goslar)
- Aufwendungen für Kindersitze, Kinderwagen und -karren
- Aufwendungen für die Förderung des jungen Menschen und für die Freizeitgestaltung (z. B. Musik- und Reitunterricht, Vereinsbeiträge und Ähnliches)

Darüber hinaus werden Aufwendungen für außergewöhnliche Bedarfe, die nicht durch andere Kostenträger erstattet werden, im Einzelfall nach Absprache mit der zuständigen Sozialarbeiterin bzw. dem zuständigen Sozialarbeiter bewilligt. Hierzu gehören u. a.:

Anlass	Übernahme
Besuch Krippe	monatliche Gebührenübernahme für Vormittags-Betreuung Kindergartenbesuch ab Vollendung 3. Lebensjahr gebührenfrei
Erstausstattung einer Pflegestelle	nach Bedarf im Einzelfall max. 615,00 € für komplettes Kinder- bzw. Jugendzimmer
Ersteinkleidung eines Pflegekindes	Pauschalbeträge gestaffelt nach Alter 0 - 5 Jahre = 150,00 € 6 - 12 Jahre = 200,00 € ab 13 Jahre = 250,00 €
Brille	40,- € für ein Brillengestell
Angemessene Lernförderung (Nachhilfe)	im angemessenen Umfang in Anlehnung an die Bestimmungen des Bildungs- und Teilhabepaketes gemäß SGB II
Teilnahme an einer mehrtätigen Ferienfreizeit aus dem Jahresprogramm der Kreisjugendpflege „Mach mit“ auf der Grundlage der Richtlinie über die Förderung überörtlicher Freizeitmaßnahmen (s. auch unter www.landkreis-goslar.de/Kreisjugendpflege).	1 x jährlich ab dem 6. Lebensjahr = 125,00 € Abrechnung erfolgt direkt über Veranstalter

Achtung: Pflegekinder haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

3.3 Renten- und Unfallversicherung

Weiterhin werden unter der Voraussetzung der Vorlage entsprechender Nachweise die Kosten einer angemessenen Alterssicherung in Höhe der Hälfte der entsprechenden Aufwendungen, höchstens jedoch 41,85 € monatlich, pro Pflegegestelle übernommen. Daneben werden die Kosten einer angemessenen Unfallversicherung (zurzeit ca. 79,00 € jährlich) pro Pflegeelternanteil gewährt. Ansprechpartnerin ist Frau Rattmann-Gläsener.

3.4 Sonderformen der Vollzeitpflege

Für Sonderformen der Vollzeitpflege wird zusätzlich eine erhöhte Erziehungspauschale und ein Mehrbedarf in Höhe von 10 bzw. 20 % der materiellen Aufwendungen nach internen Richtlinien gewährt.

3.5 Leistungen Dritter

3.5.1 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und sonstige Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Sozialgesetzbuch III)

Die Leistungen nach dem BAföG sind beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung, BAB und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch III sind bei der Agentur für Arbeit - in der Regel ab dem 10. Schuljahr - zu beantragen und werden vom Landkreis Goslar zum teilweisen Ersatz der Aufwendungen beansprucht. Antragsteller ist jeweils das Pflegekind bzw. dessen gesetzlicher Vertreter, Auskunft erteilt der Landkreis.

3.5.2 Einkommen des Pflegekindes

Junge Menschen mit Einkommen werden aufgrund der gesetzlichen Regelungen zu Kostenbeiträgen herangezogen. Die Höhe der Einkünfte und Änderungen, die sich auf die Anrechnung auf das Pflegegeld auswirken, sind von den Pflegeeltern unverzüglich dem Landkreis mitzuteilen.

3.5.3 Rentenleistungen eines Pflegekindes

Rentenleistungen eines Pflegekindes (z. B. Halbwaisenrente) sind vom Jugendamt zum teilweisen Ersatz seiner Aufwendungen zu beanspruchen.

4. Formelle Hinweise für die Aufnahme eines Pflegekindes im eigenen Haushalt

4.1 Lohnsteuerkarte

Pflegekinder, die auf längere Zeit in einer Pflegefamilie leben, können in die Steuerkarte der Pflegeeltern eingetragen werden. Dieser Eintrag erfolgt nicht automatisch, sondern muss jährlich beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

4.2 Krankenversicherung

Pflegekinder können in Absprache mit dem PAKD im Rahmen der Familienversicherung bei der gesetzlichen Krankenversicherung der Pflegeeltern kostenlos mitversichert werden.

Sollten die Pflegeeltern privat krankenversichert sein, ist vor der Anmeldung des Pflegekindes mit der zuständigen Sachbearbeiterin der Wirtschaftlichen Jugendhilfe Kontakt aufzunehmen.

Zuzahlungen zu Medikamenten sind je Monat in Höhe von bis zu 2% der monatlichen materiellen Aufwendungen aus dem Pflegegeld zu bestreiten. Darüber hinausgehende Beträge können im Rahmen der Krankenhilfe gem.

§ 40 SGB VIII auf Antrag aus Jugendhilfemitteln übernommen werden.

5. Zuständigkeiten im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Für finanzielle Fragen stehen folgende Ansprechpartnerinnen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zur Verfügung:

Name	Zimmer	Telefon 05321 E-Mail	Zuständig für Pflegekinder aus
Frau Breustedt	040	76-449 ingeborg.breustedt@landkreis-goslar.de	Braunlage, Goslar-Kramerswinkel, Liebenburg-Ortsteile, Lutter
Frau Matthies	036	76-559 iris.matthies@landkreis-goslar.de	38640 - 38644 Goslar (ohne Hahnenklee, Kramerswinkel, Jürgenohl und Vienenburg)
Frau Meyer	037	76-574 s.meyer@landkreis-goslar.de	Bergstadt Clausthal-Zellerfeld (alle Ortsteile), Goslar-Jürgenohl und Hahnenklee, Langelsheim, Liebenburg ohne Ortsteile
Frau Müller-Kuhn	033	76-497 tanja.mueller-kuhn@landkreis-goslar.de	Seesen
Frau Rebentisch	040	76-536 s.rebentisch@landkreis-goslar.de	Bad Harzburg, 38690 Goslar (OT Vienenburg)
Frau Rattmann-Gläsener	032	76-375 k.rattmann-glaesener@landkreis-goslar.de	Renten- und Unfallversicherung für Pflegeeltern

Für sozialpädagogische Fragen stehen folgende Ansprechpersonen des Pflege- und Adoptivkinderdienstes zur Verfügung:

Name	Zimmer	Telefon 05321	Zuständig für Pflegeeltern aus
Herr Schulze	035	76-541	Leitung
Frau Augustin	041	76-151	Liebenburg, Vienenburg
Herr Carosino	045	76-486	Seesen
Frau Gehrman	043	76-318	Goslar inkl. Hahnenklee
Frau Hammer	034	76-420	Oberharz
Frau Jansen	034	76-395	Verwandtenpflege
Frau Kimpel	041	76-555	Verwandtenpflege
Frau Lampa	043	76-561	Langelsheim, Lutter
Frau Meyer	044	76-554	Bad Harzburg

Das jeweils aktuelle Informationsblatt finden Sie auch auf der **Internetseite des Landkreises Goslar (Familie und Jugend/Pflegekinder/wirtschaftliche Jugendhilfe/Informationen für Pflegeeltern)**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ihr Jugendhilfeteam